

§ 13 K-BJPG

K-BJPG - Kärntner Berufsjäger- und Jagdaufseherprüfungsgesetz, K-BJPG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 13

Prüfungskommission

Für die Prüfungskommission für Jagdaufseher gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Berufsjägers ein Jagdaufseher zu treten hat und daß eines der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission aus dem Kreis der Bediensteten des höheren forsttechnischen Dienstes aus dem Personalstand der Behörden der allgemeinen Verwaltung des Bundeslandes Kärnten zu bestellen ist.

In Kraft seit 01.09.1971 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at